

Art. I.

Die Spurweite der Bahngleise, zwischen den innern Kanten der Schienenköpfe gemessen, soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Geleisen auf geraden Strecken nicht unter betragen,

und in Curven, einschließlicly der Spurerweiterung, das Maßß von nicht überschreiten.

Art. II.

Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

(Die hiernach angegebenen Maximal- und Minimalmaasse gelten sowohl für das bereits hergestellte als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besonders in Klammern beigefügten Maasse, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkt, in dem diese Bestimmungen in kraft treten, schon hergestellt ist.)

§. 1. Radstand neu zu erbauender Güterwagen — 2500

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergerüste.

Die Wagen, welche wegen eines zu großen festen Radstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen.

Die bezüglichlichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§. 2. Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den innern Flächen der Radreifen oder der dieselben erzeugenden Theile

	Maximum	Minimum
	Millimeter	Millimeter
—	1435	
1465	—	
—	2500	
	1366	1367